

**Staatliches Amt  
für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
-Flurneuordnungsbehörde-**



Az.: 30a/5433.3-72-31295

**Flurneuordnungsverfahren: „Poppendorf“**

**Gemeinden: Poppendorf, Blankenhagen, Bentwisch, Rövershagen, Broderstorf**

**Landkreis: Rostock**

**Öffentliche Bekanntmachung**

**AUSFÜHRUNGSANORDNUNG**

1. Im Flurneuordnungsverfahren „**Poppendorf**“, Gemeinden Poppendorf, Blankenhagen, Bentwisch, Rövershagen, Broderstorf, Landkreis Rostock nach den Vorschriften des 8. Abschnittes des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Juli 1991 (BGBl. I S. 1418) mit späteren Änderungen in Verbindung mit den Vorschriften des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546) mit späteren Änderungen wird gemäß § 61 Abs. 1 LwAnpG die Ausführung des Bodenordnungsplanes angeordnet.

2. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkungen des Bodenordnungsplanes wird der **15.02.2019** festgesetzt.  
Mit diesem Tage werden die Grundstücke Eigentum der neuen Eigentümer. Eventuell bestehende Rechte, Beschränkungen und öffentlich-rechtliche Lasten gehen auf die neuen Eigentümer über. Hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken treten die neuen Grundstücke an die Stelle der alten Grundstücke.

3. **Überleitungsbestimmungen gemäß § 62 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG)**

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes.

Abweichend hiervon dürfen die Empfänger der neuen Grundstücke, auf denen die nachfolgend genannten Feldfrüchte stehen, diese erst bewirtschaften, wenn sie vom Vorgänger abgeerntet sind.

Als spätestster Zeitpunkt wird deshalb für die Grundstücke

auf denen Getreide und Raps, der 31.08.2019

auf denen Hackfrüchte, Mais und Futterpflanzen stehen, der 30.11.2019

die als Grünland genutzt werden, der 30.09.2019

festgesetzt.

---

**Hausanschriften:**

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Erich-Schlesinger-Str. 35, 18059 Rostock  
E-Mail: [poststelle@stalumm.mv-regierung.de](mailto:poststelle@stalumm.mv-regierung.de)  
Tel.: 0381/331-670 Fax: 0381/331-67799

Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt  
Mittleres Mecklenburg  
Schloßplatz 6, 18246 Bützow  
Sprechzeiten:  
Dienstag und Donnerstag  
09.00 – 11.30 Uhr und 13.30 – 15.30 Uhr  
und nach Vereinbarung

Die Aberntung bzw. Räumung der Grundstücke muss am Abend der vorgenannten Termine beendet sein, es sei denn, es wurden abweichende Vereinbarungen zwischen den Beteiligten getroffen.

An dem darauf folgenden Tag kann der Empfänger der Flächen mit deren Bestellung beginnen. Auf Antrag Betroffener kann die Flurbereinigungsbehörde – nach entsprechender Androhung – die noch nicht abgeräumten Reste der Ernte auf Gefahr und Kosten des bisherigen Eigentümers fortschaffen lassen.

Den bisherigen Berechtigten ist es nicht gestattet, die alten Grundstücke über die oben festgesetzten Zeitpunkte hinaus zu bewirtschaften.

4. Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Einfluss auf Nießbrauch und Pachtverhältnisse, können Anträge beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Dienststelle Bützow auf
  - a) Verzinsung einer Ausgleichzahlung, die der Empfänger der neuen Grundstücke für eine dem Nießbrauch unterliegende Mehrzuteilung von Land zu leisten hat (§ 69 FlurbG),
  - b) Veränderung des Pachtzinses oder Ähnliches bei einem Wertunterschied zwischen altem und neuem Pachtbesitz (§ 70 FlurbG) und
  - c) Auflösung des Pachtverhältnisses bei wesentlicher Erschwerung in der Bewirtschaftung des Pachtbesitzes aufgrund der Änderungen durch die Flurbereinigung (§ 70 Abs. 2 FlurbG)

nur binnen einer Frist von 3 Monaten gestellt werden.

In den Fällen zu c) ist nur der Pächter antragsberechtigt.

### **Gründe:**

Grundlage der Ausführungsanordnung ist der unanfechtbare Bodenordnungsplan vom 13.09.2017 sowie aller seiner Nachträge.  
Seine Ausführung war daher anzuordnen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen die Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Mittleres Mecklenburg, Sitz Rostock oder dessen Außenstelle, Sitz Bützow, erhoben werden.

Bützow, den 22. Februar 2019

Im Auftrag

Antje Adjinski

